



GEMEINDE WALD ZH
GEMEINDE FISCHENTHAL

BETREIBUNGSKREIS WALD - FISCHENTHAL

Vertrag über die Zusammenarbeit
unter Gemeinden im Betreuungskreis
Wald – Fischenthal

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Schulbetreuung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG)

INHALTSÜBERSICHT

INHALTSVERZEICHNIS	1
I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung und Sitz	
Art. 1 Vertragsgemeinden	2
Art. 2 Sitz	2
II. Aufgaben und Zuständigkeiten	
Art. 3 Aufgaben	2
Art. 4 Wahlorgan	2
Art. 5 Aufsicht	2
Art. 6 Kommunikation	3
III. Rechnungswesen	
Art. 7 Finanzierung	3
Art. 8 Rechnungsprüfung	3
IV. Vertragsänderungen, Kündigung	
Art. 9 Vertragsänderungen	3
Art. 10 Kündigung	3
Art. 11 Streitigkeiten	3
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 12 Inkrafttreten	4
Art. 13 Amtsübergabe	4

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden Fischenthal und Wald bilden unter der Bezeichnung Betreuungskreis Wald - Fischenthal auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz

Sitz des Betreuungskreises ist die Politische Gemeinde Wald.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Aufgaben

¹ Das Betreibungsamt Wald erfüllt die Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

² Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Wahlorgan

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden.

Art. 6 Kommunikation

¹ Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass der Gemeinderat Fischenthal über den Geschäftsgang des Betreuungskreises Wald – Fischenthal durch die Leitung des Betreibungsamtes mit einem Bericht einmal jährlich informiert wird.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Finanzierung

Die Sitzgemeinde führt das Betreibungsamt auf eigene Kosten.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 9 Vertragsänderung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

² Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

³ Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10 Kündigung

¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

² Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Wald und Fischenthal sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Art. 13 Amtsübergabe

¹ Die Vertragsgemeinde ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Gemeinderat Wald ZH Beschluss vom

16. Nov. 2009

Die Gemeindepräsidentin:

Käthi Schmidt

Der Gemeindegeschreiber:

Max Krieg

Gemeinderat Fischenthal

Beschluss vom 04. Nov. 2009

Der Präsident:

Josef Gubeli

Der Gemeindegeschreiber:

Roger Winter

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 19 vom 13.01.2010